

**Merkblatt
Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit**

**Erläuterungen zum Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit
gemäß § 25 der Satzung der Hessischen Zahnärzte-Versorgung (HZV) (Stand 01/2021)**

Nach der Satzung der Hessischen Zahnärzte-Versorgung ist ein Mitglied berufsunfähig, wenn es infolge Gebrechen oder Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, eine Tätigkeit auszuüben, bei der Kenntnisse, die zum zahnärztlichen Fachwissen gehören, vorausgesetzt oder angewandt werden. Bei der Beurteilung bleiben andere als medizinische Gründe außer Betracht.

Dieser Begriff der Berufsunfähigkeit ist in einem umfassenden Sinn zu verstehen. Das berufsständische Versorgungswerk kennt kein nach dem Grad der Erwerbsminderung abgestuftes Ruhegeld; es wird vielmehr bei Berufsunfähigkeit im oben genannten Sinn das „volle“ Ruhegeld gezahlt. Gerade aus diesem Prinzip des „Alles oder Nichts“ folgt, dass der Begriff der Berufsunfähigkeit in der Satzung der Hessischen Zahnärzte-Versorgung dahin auszulegen ist, dass die uneingeschränkte Unfähigkeit zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit gegeben sein muss.

Mitglieder, die ihre zahnärztliche Berufstätigkeit aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend aufgeben müssen, können einen Antrag auf Ruhegeld wegen vorübergehender Berufsunfähigkeit gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe a) der Satzung der Hessischen Zahnärzte-Versorgung stellen.

Ruhegeld wegen vorübergehender Berufsunfähigkeit erhält ein berufsunfähiges Mitglied, das seinen Beruf länger als 6 Monate nachweisbar nicht ausübt; der Anspruch entsteht in diesem Falle nach 6 Monaten (Ruhegeld auf Zeit). Als Nachweis für die Nichtausübung der zahnärztlichen Tätigkeit gelten bei niedergelassenen Mitgliedern die Dauer des Ruhens der Kassenzulassung oder die Dauer der Bestellung eines durch die zuständige Kassenzahnärztliche Vereinigung genehmigten Krankheitsvertreters.

Mitglieder, die ihre zahnärztliche Berufstätigkeit aus gesundheitlichen Gründen dauernd aufgeben müssen, können einen Antrag auf Ruhegeld wegen dauernder Berufsunfähigkeit gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe b) der Satzung der Hessischen Zahnärzte-Versorgung stellen.

Ruhegeld wegen dauernder Berufsunfähigkeit erhält ein Mitglied, das voraussichtlich dauernd berufsunfähig ist und die Ausübung des Berufes aufgibt. Als Nachweis für die Berufsaufgabe gilt die bestätigte Abmeldung bei der zuständigen Zahnärztekammer.

Um sich über die Konsequenzen, die mit einer Rückgabe der Kassenzulassung / Abmeldung der zahnärztlichen Tätigkeit verbunden sind, zu informieren, empfehlen wir eine Beratung durch die zuständige Kassenzahnärztliche Vereinigung/Landeszahnärztekammer in Anspruch zu nehmen.

Wird Ruhegeld später als 6 Monate nach Beginn der Berufsunfähigkeit beantragt, besteht der Anspruch frühestens ab dem auf den Antrag folgenden Monat.

Als Tag der Antragstellung gilt jeweils das Datum des Eingangs bei dem Versorgungswerk.

Der Versorgungsfall liegt vor, wenn und solange sämtliche Voraussetzungen für die Gewährung einer Versorgungsleistung erfüllt sind. Ruhegeld wird ab dem Monat gezahlt, der dem Eintritt des Versorgungsfalles folgt.

Hessische Zahnärzte-Versorgung

Das Versorgungswerk kann verlangen, dass sich derjenige, der Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit beantragt hat oder erhält, einer Heilbehandlung, Weiterbildung oder anderen qualifizierenden Maßnahmen unterzieht, wenn zu erwarten ist, dass diese Maßnahme die Berufsunfähigkeit beseitigt oder eine drohende Berufsunfähigkeit verhindert und für das Mitglied zumutbar ist. Kommt das Mitglied seiner Verpflichtung nicht nach, so kann das Versorgungswerk das Ruhegeld ganz oder teilweise versagen oder entziehen, wenn zuvor auf die Folgen schriftlich hingewiesen und eine angemessene Frist gesetzt wurde.

Sind die körperlichen Gebrechen oder Schwächen durch Selbstverstümmelung eingetreten, so entfällt der Anspruch auf ein Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit.

Falls Sie eine Krankentagegeldversicherung abgeschlossen haben, dürfen wir auf folgenden Sachverhalt verweisen:

Die Krankentagegeldversicherung gewährt grundsätzlich nur so lange Leistungen, bis eine Berufsunfähigkeit gegeben ist. Der Antrag auf Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit ist für den Krankentagegeldversicherer oft Anlass, die Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit in Frage zu stellen. Bitte informieren Sie sich gegebenenfalls bei Ihrer Versicherung.

Sofern Sie einen Antrag auf Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit stellen, ist als erster Nachweis der Berufsunfähigkeit in jedem Fall ein möglichst ausführliches ärztliches Zeugnis des behandelnden Arztes erforderlich, aus dem Beginn, Art und voraussichtliche Dauer der Berufsunfähigkeit hervorgehen.

Nach Vorlage der Unterlagen wird im Regelfall eine ärztliche Untersuchung durch einen von dem Versorgungswerk zu bestimmenden Gutachter veranlasst. Die Kosten der Begutachtung trägt die Hessische Zahnärzte-Versorgung.

Nach Vorliegen des Gutachtens wird dann über den Antrag entschieden.

Hessische Zahnärzte-Versorgung
Versorgungswerk der Landes Zahnärztekammer Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts